

# COVID-19 VS. DIGITALISIERUNG

## Update Gesellschaftsrecht

Die momentane gesamtheitliche Belastung des staatlichen Systems durch COVID-19 verdeutlicht auch die Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Strukturen unter Nutzung fortschrittlicher Techniken zur Digitalisierung. Vor allem Gesellschaften bzw. deren Organe sind aufgrund erforderlicher physischer Anwesenheit von Teilnehmern an Versammlungen oder bei notariellen Amtshandlungen teilweise faktisch handlungsunfähig. Die ersten vorbeugenden Änderungen des Gesellschaftsrechts durch das 2. COVID-19-Gesetz ([wir haben berichtet](#)) wurden durch das neue 4. COVID-19-Gesetz in wesentlichen Punkten nachgeschärft und nunmehr durch die Verordnung der Bundesministerin für Justiz vom 08.04.2020 konkretisiert.

### FRISTVERLÄNGERUNGEN

Im Konkreten sieht das 4. COVID-19-Gesetz insbesondere ergänzend vor, dass:

- die **ordentliche Generalversammlung** von Genossenschaften und GmbHs innerhalb der ersten zwölf Monate nach Ablauf des vorherigen Geschäftsjahres stattfinden muss (für Aktiengesellschaften war diese Fristverlängerung bereits durch das 2. COVID-19-Gesetz gedeckt);
- die **Frist zur Aufstellung des vollständigen Jahresabschlusses** sowie insbesondere des Konzernabschlusses und des Lageberichtes, sofern dies infolge der COVID-19-Pandemie nicht innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des vorherigen Geschäftsjahres möglich ist, um höchstens vier Monate überschritten werden kann (dies gilt nur, falls die Frist zur Aufstellung am 16.03.2020 noch nicht abgelaufen war und ist letztmalig anzuwenden für Gesellschaften mit

Bilanzstichtagen die vor dem 01.08.2020 liegen). Der Jahresabschluss einer Gesellschaft mit Bilanzstichtag 31.07. müsste somit bis spätestens 30.04.2021 aufgestellt werden;

- die **Einreichung des vollständigen Jahresabschlusses** spätestens zwölf Monate nach Ablauf des vorherigen Geschäftsjahres erfolgen muss (diese Regelung ist letztmalig anzuwenden für Gesellschaften mit Bilanzstichtagen die vor dem 01.08.2020 liegen);
- eine **Nicht-Durchführung von Aufsichtsrats-sitzungen** bis zum 30.04.2020 aufgrund von COVID-19 keine Gesetzesverletzung darstellt. Danach können und müssen solche Sitzungen – in Anwendung der entsprechenden Verordnung der BMJ – jedenfalls wieder stattfinden; und
- **gesellschaftsvertragliche Fristen oder Termine** für bestimmte Versammlungen auch zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 nachgeholt werden können.

### DIGITALISIERUNG ALS NEUE COMPLIANCE MAßNAHME?

Die Durchführung von **Versammlungen von Gesellschaftern oder Organmitgliedern** einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse, **ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer**, ist zeitlich befristet bis 31.12.2020 möglich. Die neue Verordnung der BMJ sieht generell zur Durchführung einer virtuellen Versammlung, sofern diese Art der Durchführung vom einberufenden Organ/Organmitglied vorgegeben wird, folgende Kriterien vor, um eine

# COVID-19 VS. DIGITALISIERUNG Update Gesellschaftsrecht

möglichst hohe Qualität der Rechtssicherheit bei der Willensbildung zu gewährleisten:

- angemessene Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Teilnehmer bei der Wahl der Art der Durchführung der Versammlung;
- akustische und optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit zwecks ortsunabhängiger Teilnahmemöglichkeit;
- Angabe der organisatorischen (zB vorherige Anmeldung) und technischen (zB notwendige technische Ausstattung) Voraussetzungen für die Teilnahme in der Einberufung der virtuellen Versammlung (Verbindungstechnologie nach Wahl des einberufenden Organs/Organmitglieds);
- die Gesellschaft ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind (zB erkennbare Verbindungsprobleme auch bloß einzelner Teilnehmer müssen zum Anlass genommen werden, die virtuelle Versammlung zu unterbrechen, um diesen Teilnehmern einen neuerlichen Verbindungsaufbau zu ermöglichen);
- jeder Teilnehmer muss sich zu Wort melden und an Abstimmungen teilnehmen können, wobei es auch ausreichend ist, wenn maximal 50 % der Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind (weil diese nicht über die technischen Mittel der Zweiweg-Verbindung verfügen, diese nicht verwenden können oder nicht verwenden wollen); und
- bei Zweifel an der Identität eines Teilnehmers, hat die Gesellschaft dessen Identität auf geeignete Weise zu überprüfen (zB ist ein Lichtbildausweis vom unbekanntem Teilnehmer vor dessen Kamera zu halten).

Zu diesen allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung einer virtuellen Versammlung wurden Sonderbestimmungen für die Hauptversammlung einer AG sowie die Generalversammlung einer Genossenschaft oder eines Vereins aufgenommen

(aufgrund der tendenziell großen Teilnehmerzahl und daraus resultierenden Praxisproblemen).

Eine kurzfristige Beschaffung und Nutzung dieser Verbindungstechnologien kann somit geboten sein, um erforderliche Maßnahmen zum Wohl der Gesellschaft kurzfristig beschließen zu können. Die Gesetzesmaterialien zum 4. COVID-19-Gesetz sehen jedenfalls explizit für den Aufsichtsrat vor, dass dieser die in der Verordnung konkretisierten Kommunikationsmittel nutzen muss, um dessen vierteljährliche Sitzungen abhalten zu können.

## FLEXIBILITÄT DER NOTARE

Eine Vielzahl gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen bedarf einer notariellen Beglaubigung (zB Änderung der Geschäftsführung), einer notariellen Beurkundung (zB Änderung des Gesellschaftsvertrags) oder eines Notariatsaktes (zB Übertragung von Geschäftsanteilen an einer GmbH, Übernahmeerklärung bei einer Kapitalerhöhung). Bis Ablauf des 31.12.2020 können die für die Errichtung der Urkunde erforderlichen notariellen Amtshandlungen auch unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit (als optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit), zwecks Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anstelle einer physischen Präsenz der Parteien vor dem Notar, vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang spielt auch die Nutzung der technologischen Entwicklungen im Bereich "eSignatur" und deren Anerkennung in der Notariatsordnung eine wesentliche Rolle.

Haftungsausschluss: Diese Information ist nicht als abschließende Darstellung gedacht und kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

## Mehr Fragen? Get in touch!

### Philip Rosenauer

Rechtsanwalt  
rosenauer@phh.at